

# Anhang.

## Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1898.

### Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die vom Königlichen Ministerium des Innern gegen Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche unter dem 3. vorigen Monats erlassenen Vorschriften im hiesigen Stadtbezirk nicht allenthalben genau beachtet worden sind, so wird die unter dem bezeichneten Tage ergangene Verordnung nachstehend zur Nachachtung für alle Betheiligte mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen, insofern nicht eine andere gesetzliche Strafe verwirkt ist, gemäß § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 20 der Ausführungsverordnung dazu vom 30. Juli 1895 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft geahndet werden.

Leipzig, den 13. Januar 1898.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Dietrich.

Abtschrift. **Verordnung,**  
Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Landestheilen neuerdings wieder erheblich zugenommen hat, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund von §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichsges.-Bl. 1894 S. 410 — und bez. der §§ 6 und 8 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 94 —, sowie Pct. 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 25 — und zwar für das gesamte Gebiet des Königreichs folgende Maßregeln anzuordnen:

1) Auf Viehmärkten, soweit solche nicht auf Grund von § 5 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 überhaupt verboten werden sollten, hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, bez. soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Voraus zu bestimmenden Wegen stattzufinden. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen.

Der Vorverkauf von Rindern und Schweinen ist verboten.

Die bezirksthierärztliche Untersuchung der in Gaststätten untergebrachten Rinder darf bereits an dem, dem Markttage vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2) Ausgenommen von vorstehenden Maßregeln bleiben die kleineren Ferkel- und Wochenmärkte, auf denen lediglich Saugferkel in Körben feilgehalten werden — vgl. Pct. 2 der Verordnung vom 25. Februar 1897.

3) Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rindvieh- und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 5 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind hiervon nur Mastschweine, welche binnen 3 Tagen (vom Beginn der Aufstellung bei den betreffenden Händlern abgerechnet) zur Abchlachtung gelangen, und Saugferkel (Korb-, Spanferkel) — vgl. Pct. 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897.

4) Alle von zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebeständen benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze) sind nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten werden, sind die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und -Ausladeplätze nach dem Ein- und nach dem Ausladen durch Reinigung und Besprengung mit 5procentigen Karbolsäurelösungen zu desinficiren.

Die Bezirksthierärzte haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben und sind zu dem Zwecke ermächtigt, Gastställe, private Schlachthäuser, sowie Ställe von Viehhändlern zu revidiren — vgl. § 17 des Reichsgesetzes.

5) Die genaue Beobachtung dieser Anordnungen ist von den zuständigen Behörden gehörig zu überwachen.

Dresden, am 3. December 1897.

Ministerium des Innern.

v. Mezsch. Körner.

### Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß Gold- und Silberwaaren, sowie Taschenuhren an öffentlichen Orten der hiesigen Stadt feilgeboten worden sind.

Wir verweisen deshalb auf die §§ 42a und 56 Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung, wonach Gold- und Silberwaaren und Taschenuhren von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten werden dürfen, und zwar auch von solchen Personen nicht, die dort, wo sie feilbieten, ihren Wohnsitz